

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.339.886

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18458/J-NR/2024

Wien, am 02. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. Mai 2024 unter der Nr. **18458/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie Österreich zur Geldwäsche einlädt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde im og. Fall über das Rechtsmittel gegen die Zurückweisung gegen die Erklärung des Opfers zum Privatbeteiligten schon entschieden?*
 - a. Wenn ja, wurde der Status des Privatbeteiligten zuerkannt?*
 - i. Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Wie in der Anfrage zutreffend dargestellt, wurde die Entscheidung über die gegenständlich zu klärende Rechtsfrage im Wege eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung an das zuständige Gericht herangetragen. Über diesen Einspruch wurde bislang noch nicht entschieden.

Zur Frage 2:

- *Inwiefern ist, Frau Ministerin, die Entscheidung der WKStA im og. Fall im Einklang mit der EU-Opferschutz-Richtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) und der Strafprozessordnung?*

Die Beantwortung dieser Frage würde der Entscheidung durch die unabhängige Rechtsprechung vorgreifen, was dem Bundesministerium für Justiz aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung verwehrt ist.

Zur Frage 3:

- *Sehen Sie hinsichtlich des Opferschutzes bei Geldwäsche mit Blick auf die Umsetzung der EU-Opferschutz-Richtlinie legislativen Verbesserungsbedarf?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - i. *Für wann sind diese Schritte geplant?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Opferschutz-Richtlinie ist in Österreich vollinhaltlich umgesetzt.

Zur Frage 4:

- *Setzen Sie sich, Frau Ministerin, auf EU-Ebene für eine Verbesserung des Opferschutzes bei Geldwäsche ein?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Opferschutzes durch die Überarbeitung der Opferschutz-Richtlinie werden von Seiten des Bundesministeriums für Justiz begrüßt.

Zu den Fragen 5 bis 10

- *5. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen § 165 StGB (Geldwäscherei) wurden in den Jahren 2020-24 geführt (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl und um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften)?*
- *6. Wie oft ordneten in den Jahren 2020-24 Staatsanwaltschaften Zwangsmaßnahmen bei Verdacht der Geldwäsche an (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl)?*
 - a. *Wie oft werden diesen stattgegeben?*
- *7. Wie viele Hauptverfahren wegen § 165 StGB (Geldwäscherei) wurden in den Jahren 2020-24 geführt (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl und um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften))?*
- *8. Wie viele rechtskräftige Verurteilen wegen § 165 StGB (Geldwäscherei) gab es in den Jahren 2020-24 (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der*

Gesamtzahl und um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften)?

- *9. Wie oft wurden in den Jahren 2020-24 im Zusammenhang mit Geldwäscheverfahren von Behörden Rechtshilfeersuchen an Länder, in denen die Vortaten stattfanden, gestellt (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl und um Aufschlüsselung nach Jahren)?*
- *10. Wie viele Geldwäscheverfahren wurden in den Jahren 2020-24 eingestellt (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl und um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften)?*
 - a. Wie oft mit der Begründung, dass die Vortaten im Ausland stattfanden (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und als Prozent der Gesamtzahl)?*

Zu den Ergebnissen der Auswertung der Verfahrensautomation Justiz wird auf die Beilage verwiesen. Zu Frage 9 ist zu beachten, dass diese nur allgemein nach Rechtshilfeanträgen im Zusammenhang mit Geldwäscheverfahren beantwortet werden kann, weil zum einen der Datenbestand eine verlässliche Differenzierung nach in- und ausländischen Rechtshilfeersuchen nicht ermöglicht, und zum anderen mit den vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht feststellbar ist, ob das Ersuchen an Länder gerichtet ist, in denen Vortaten stattfanden.

Zur Frage 11:

- *Warum stellte Österreich im Jahr 2022 in Verbindung mit Geldwäscheverfahren nur zwei Millionen Euro sicher, während ein statistisches Modell der TU Wien und der Utrecht School of Economics (2020) geht für Österreich im Jahr 2014 von einem Geldwäschevolumen von insgesamt 11 Mrd. Euro aus (durch, in und nach Österreich)?*

Die Höhe der in Verbindung mit Geldwäscheverfahren sichergestellten Vermögenswerte ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht auswertbar. Ob und inwieweit hier eine Vergleichbarkeit mit dem angeführten statistischen Modell aus dem Jahr 2014 der TU Wien und der Utrecht School of Economics möglich ist, kann nicht beurteilt werden.

Zu den Fragen 12 und 16:

- *12. Welche Maßnahmen setzt das BMJ bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Österreich?*
- *16. Welche Maßnahmen setzte das BMJ in den Jahren 2020-24, um effektiv(er) gegen Geldwäsche in Österreich vorzugehen?*

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG), BGBI. I Nr. 159/2021, wurde § 165 StGB in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche neu gefasst und die Strafdrohung für das Grunddelikt von drei Jahren auf sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Zudem wurde in § 33 Abs. 3 StGB ein neuer Erschwerungsgrund bei Geldwäscherei eingeführt.

Ergänzend ist auf die in dem Ministerratsvortrag 15/13 „Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung - Notwendige Maßnahmen aufgrund der Länderprüfung Österreichs durch die FATF“ angeführten Maßnahmen zu verweisen.

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020, BGBI. I Nr. 19/2020, erfolgten in Umsetzung der so genannten 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 umfangreiche Anpassungen des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrechts.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Wie schnitt Österreich in den letzten internationalen Rankings und Benchmarking-Systemen im Bereich Geldwäsche ab? Bitte um Verweis auf die öffentlich zugängliche Quelle.*
- *14. Wurde dem BMJ gegenüber (internationale) Kritik an Österreichs System der Geldwäschebekämpfung geäußert?*
 - a. Wenn ja, wann welche Kritik durch wen?*
 - b. Wenn ja, mit welcher Maßnahme reagierte das BMJ wann darauf?*

Österreich wurde zuletzt im Jahr 2016 durch die Financial Action Task Force (FATF) geprüft. Der Prüfbericht ist auf der Website der FATF veröffentlicht (s. [Austria's measures to combat money laundering and terrorist financing \(fatf-gafi.org\)](http://www.fatf-gafi.org)). Österreich befand sich nach der Prüfung – so wie fast alle geprüften Staaten, außer jenen, die aufgrund gravierender Mängel bei der Geldwäschebekämpfung von der FATF gelistet wurden – bis 2018 im sogenannten „enhanced follow up“.

Die Prüfung durch die FATF kam zu dem Ergebnis, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung existiert und angewendet wird. Probleme wurden unter anderem bei der Strafverfolgung von Geldwäscherei gesehen. In Reaktion auf die Prüfung wurden von allen betroffenen Bundesministerien gemeinsam der Ministerratsvortrag 15/18

„Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung - Notwendige Maßnahmen aufgrund der Länderprüfung Österreichs durch die FATF“ eingebracht.

Von den in diesen Ministerratsvortrag angeführten Maßnahmen ist vor allem die Erhöhung der Strafandrohungen gegen Geldwäscherei und die Ausdehnung der Vortaten der Geldwäscherei (s. Beantwortung der Frage 16), die Einführung des Kontenregisters und die von 2017 bis 2020 in Kraft gewesene Gruppenberichtspflicht über Strafsachen wegen § 165 StGB, die zu einer deutlichen Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften für diesen Bereich geführt hat, hervorzuheben.

Zur Frage 15:

- *Hat das BMJ je Studien in Auftrag gegeben, die sich mit Ausmaß und Problematik von Geldwäscherei in Österreich auseinandersetzen?*
 - a. Wenn ja, wann welche zu welchem Thema?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Bislang wurden noch keine diesbezüglichen Studien in Auftrag gegeben.

Zur Frage 17:

- *Im Rahmen welcher Maßnahmen arbeitete man in diesem Zeitraum mit anderen Behörden, Ressorts, EU-Staaten, Drittstaaten oder internationalen Organisationen zusammen?*

Das Bundesministerium für Justiz hat sich in den Jahren 2020 bis 2024 unter anderem an den Arbeiten der FATF, des Europarats (beispielsweise durch Teilnahme an der Vertragsparteienkonferenz zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus – Warschauer Übereinkommen, CETS. No. 198) sowie des Nationalen Koordinierungsgremiums gemäß § 3 FM-GwG beteiligt. Im bilateralen Bereich ist vor allem die ständige Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Geldwäscheldestelle zu erwähnen.

Das Bundesministerium für Justiz steht ferner zu verschiedenen Themen der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (auch) im regelmäßigen Austausch mit den Standesvertretungen von Rechtsanwaltschaft und Notariat, dies beispielsweise im Kontext der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der entsprechenden Sektor-Risikoanalysen für Rechtsanwältinnen:Rechtsanwälte und Notarinnen:Notare.

Zur Frage 18:

- *Welche weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung und Opferschutz sind von Ihrem in dieser Legislaturperiode noch geplant?*

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich derzeit an den mit großem Aufwand betriebenen Arbeiten zur Vorbereitung der nächsten FATF-Prüfung, die von Herbst 2024 bis Februar 2026 stattfinden wird.

Das bereits im Justizausschuss einstimmig beschlossene Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 sieht unter anderem eine weitere Stärkung der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor. In Beachtung der dazu bestehenden Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) werden mit diesem Gesetzvorhaben ferner verschiedene Änderungen im rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrecht zur Minderung des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung vorgenommen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Parlament noch vor der Sommerpause werden die relevanten Bestimmungen dieses Gesetzesvorhabens mit 1.1.2025 in Kraft treten.

Auf operativer Ebene wurde zuletzt – anknüpfend an die Ergebnisse eines Austauschtreffens zwischen dem Bundesministerium für Justiz, der Geldwäschemeldestelle (A-FIU), dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Österreichischen Notariatskammer – die Einrichtung einer so genannten „public-private partnership“ (PPP) für rechtsberatende Berufe initiiert, dies mit dem Ziel eines regelmäßigen Austausches zu aktuellen Themen der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Zur Frage 19:

- *Wie hoch sind die beim BMJ in den Jahren 2020-24 jeweils für die Geldwäschebekämpfung veranschlagten, bzw. ausgegebenen Mittel?
a. Wofür werden diese veranschlagt/ausgegeben?*

Im Justizressort erfolgt keine gesonderte Budgetierung von Mitteln, die der Geldwäschebekämpfung dienen, und damit einhergehend auch keine gesonderte Verrechnung solcher Mittel.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Mitarbeiter:innen sind im BMJ für Geldwäsche zuständig (bitte um Angabe für die Jahre 2020-24 in Planstellen und tatsächlich Beschäftigten sowie der Vollzeitäquivalente?)*

Mit Angelegenheiten der Geldwäsche sind u.a. in der Sektion I (Zivilrecht) die Abteilung I 6 sowie alle insgesamt sechs Fachabteilungen der Sektionen IV (Strafrecht) und V (Einzelstrafsachen) befasst. Hinsichtlich der personellen Ausstattung darf auf die Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at/ministerium/organisation-und-aufgaben.html) verwiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

